

das deutsche Gesetz solche ins Auge faßt, sodann, wie Dambach erörtert, einzelne Dramen oder Novellen, die einem Sammelbände von Novellen und Dramen des nämlichen Autors entnommen werden, endlich auch in sich zusammenhängende Abschnitte (»Stücke«), die für sich ein Ganzes bilden und für sich abgerundet dastehen. Mit dieser Auffassung ist auch das Bestreben gewahrt, das sich an der Berner Konferenz von 1884 äußerte, diesem Begriffe eine »signification restreinte« zu geben. Die Stücke sollen nicht den Umfang ganzer Arbeiten annehmen, und es soll auch nicht gestattet sein, von ein und demselben Schriftsteller eine Menge kleinerer Schriften zusammenzustellen und mit dieser Zusammenstellung ein neues Buch zu machen.

Die Auszüge aber sind Teilabschnitte, die nicht für sich abgeschlossen sind, sondern aus einem an sich selbständigen und zusammenhängenden Teile erst herausgenommen werden müssen. Sie können entweder einzeln dastehen und, wenn verschiedenen Schriftstellern entlehnt, als Stilmuster dienen, oder aber es können auch wohl vom nämlichen Schriftsteller und aus dem nämlichen Werke verschiedene solcher Auszüge nebeneinander gestellt werden, ohne daß jedoch damit ein anderer Zusammenhang als der der einfachen Nebeneinanderreihung gewollt oder erzielt wird. Wie groß diese auszugsweise, bruchstückartige Wiedergabe des ganzen Werkes sein darf, ohne daß sie als verschleierter Nachdruck qualifiziert werden muß, das hängt in jedem Falle ganz vom richterlichen Ermessen ab.

Die Auszüge sind also nicht gleichbedeutend mit »auszugsweiser Reproduktion«. Sie dürfen das Werk nicht ersetzen. Sie dürfen nicht ein Surrogat desselben bilden, so daß durch ihre Lektüre etwas anderes als die Schreibweise und Auffassung, der Ideengehalt eines Autors an einer Probe vermittelt würde. Der Leser darf nicht in *nuce* das ganze Werk mit seiner Handlung im Zusammenhang, aber mit mehr oder weniger unwesentlichen Auslassungen kennen lernen, denn sonst würde dieser Auszug zu nichts anderem als zu einer Verarbeitung des Werkes. Eine solche Verarbeitung ist aber unbedingt ausgeschlossen durch Artikel 10 der Berner Konvention, der folgendermaßen lautet:

»Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie »Adaptationen, musikalische Arrangements« u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaften eines neuen Originalwerkes zu besitzen.«

Wenn diesem Artikel beigelegt ist: »Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben«, so ist zu bemerken, daß dieser Zusatz nur mit Rücksicht auf England aufgenommen wurde und daß darin nur die Anwendung der Landesgesetze, nicht aber der Verträge vorbehalten ist.

Uebrigens ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß, selbst angenommen, der Vertrag erlaube in Bezug auf die Entlehnungen von Auszügen mehr als das deutsche Gesetz mit seiner Erlaubnis zum Citat kleinerer Teile eines Werkes, dennoch damit noch keineswegs gesagt wäre, der Vertrag und nicht das deutsche Gesetz sei in diesem Punkte anwendbar. Schon im Vergleich zu den den deutschen Autoren und Verlegern in Frankreich eingeräumten Rechten bedeutet das deutsche Gesetz ein Schutzminimum; es läßt sich sehr gut der Grundsatz verfechten, daß, wenn in einem Punkte Landesgesetz und Sondervertrag kollidieren, jedenfalls nicht das für den Autor ungünstigere Recht angewendet werden sollte, sondern das günstigere! Bleiben doch nach dem im Zusatz-

artikel zur Berner Uebereinkunft aufgestellten allgemeinen Grundsatz die Sonderverträge nur insofern bestehen, als sie den Autoren weiter ausgedehnte Rechte einräumen, als diejenigen, die die Konvention sichert. In unserem Falle aber wäre die Anwendung des Landesgesetzes für den Autor günstiger und der Vertrag hätte zurückzutreten. Jedem angerufenen deutschen Gerichte stände es jedenfalls frei, eine solche Auffassung mit juristischen Gründen zu der seinigen zu machen, wenn es mehr den Schutz des Autors und weniger die Beschützung des Entlehners für gerecht und gesetzlich hält.

Erwägen wir schließlich, daß die Separatlitteraturverträge behufs Vereinfachung des Rechtsverkehrs gekündigt werden können, wie dies schon mit einigen der Fall war, daß alsdann der Unionsvertrag und bis zur Annahme einer internationalen Vereinheitlichung dieser Materie das deutsche Gesetz allein maßgebend bliebe, so erhellt von diesem Gesichtspunkte aus die besondere Bedeutung, die der Revision dieser Gesetzgebung gerade in dieser Frage zukommt. Deshalb sollte die grundsätzliche Stellungnahme zu ihr nicht unerörtert gelassen werden.

An der jetzigen Praxis, Entlehnungen zu gunsten des Schulunterrichts zu gestatten, wird nicht so bald jemand rütteln wollen, obschon auch hier manches zu sagen wäre. Aber diese Entlehnungen haben sich in vernünftigen, bescheidenen Grenzen zu bewegen, wie dies Herr Reichardt schon auf der Berner Konferenz von 1884 postulierte. Es sollen den Schülern Musterstücke geboten werden; das genügt für den angestrebten Zweck vollständig. Verlangt man mehr, dann darf der betreffende Verleger die Mühe nicht scheuen, beim Autor anzufragen, ob er zur Herausgabe seines Werkes als gekürzter Schulausgabe (mit Weglassung unwichtiger und für die Schüler nicht passender Stellen) seine Zustimmung giebt.

Man würde es aber hier und da viel lieber sehen, wenn gestattet würde, ganz einfach die Zustimmung des Autors zu umgehen und zu nehmen, was dienlich ist oder gefällt, gerade als ob der Artikel 10 der Berner Konvention solchen indirekten Aneignungen gegenüber nicht ein bedingungsloses Veto einlegte, und gerade als ob bei der Ausarbeitung des deutsch-französischen Vertrages Deutschland auf den Einspruch Frankreichs hin nicht darauf verzichtet hätte, die Freiheit des Abdruckes ganzer französischer Dramen und Novellen als Separatausgaben zum Unterrichtsgebrauche zu verlangen. Freilich behauptete man schon damals, daß eine solche Freiheit im Interesse des Schulunterrichts liege. Heute hört man geradezu die Behauptung aufstellen, daß, wenn deutsche Verleger solche Gesamtentlehnungen und solche »Abrisse« nicht ohne weiteres veranstalten dürften, dann überhaupt der französische Unterricht in Deutschland zu Grunde gerichtet werde.

Gegen solche hoch angefachte Uebertreibungen müssen einige kalte Wasserstrahlen gerichtet werden. Die ganze Tragweite des derartig gewünschten Rechtseingriffs wird erst klar, wenn man sich die Konsequenzen einer solchen schrankenlosen Entlehnungsfreiheit vergegenwärtigt, die übrigens mit verblüffender Naivetät dargelegt werden. So ist nach der Aussage eines Pädagogen das Werk von Ludovic Halévy, betitelt: *L'invasion*, gut beim Unterricht zu gebrauchen; aber es muß zu diesem Zwecke »gekürzt« werden, natürlich nicht so, daß nur Fragmente zur Wiedergabe gelangen, sondern so, daß das ganze Werk den Lesern im Auszuge zugänglich wird. Damit nun die Lektüre nicht ein Mißgriff schwerster Art werde, seien die Stellen zu kürzen, wo ein chauvinistisch-französischer Ton durchbricht u. s. w. Das Buch wird somit einer Art Censur unterworfen, gesäubert, gereinigt und dann dem deutschen Schüler vorgelegt. Was der Originalautor dazu sagt, ob er einverstanden ist mit einer solchen Art von Säu-